

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1791

18 (2.5.1791)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-731015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-731015)

Numr. 18. Montags den 2ten May 1791

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Regulativ

wegen Verabschiedung der auf Versorgung oder Gnabengehalt Verzicht leistenden invaliden Unteroffiziers und Gemeinen.

De dato Berlin, den 8ten März 1791.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig wahrgenommen, daß zum öftern Invaliden, nachdem sie, um nur ihre Entlassung von den Regimentern zu bewürken, auf alle Versicherungen und Invaliden-Beneficia Verzicht geleistet haben, hiernächst dennoch dem allgemeinen Versorgungs-Institut zur Last fallen, und unter dem Vorwande, daß ihnen solane Verzichtleistung nur abgenötiget worden, und sie sich selbst zu ernähren nicht im Stande wären, auf Versorgung, Gnabenthaler etc. Ansprüche machen. Allerhöchstselben wollen demnach, um diesem Uebel und allen hierunter obwaltenden häufigen Unregelmäßigkeiten auf einmal abzuhelfen, ein für allemal festsetzen: daß zuvörderst allen bereits erlassenen Verordnungen in Ansehung der Anfertigung der Invaliden-Versorgungslisten und deren Einreichung an das Siebente Departement des Ober-Kriegs-Collegii, auch fernerhin nachgelebet und demnächst folgende Punkte aufs genaueste beobachtet werden sollen:

§. 1. Wenn ein Invalide, er sey Ein- oder Ausländer, beym Regiment sich mit der Anzeige meldet, er könne sich selbst ernähren, entsage allem Anspruch auf Versorgung und verlange nur seinen Abschied, so muß zuvörderst seine Aussage gehörig *ad Protocollum* genommen werden, hiernächst aber er ein Attest von der Civil-Obrigkeit des Orts, wo er sich niederzulassen gedenkt, produciren, in welchem pflichtmäßig bescheinigt wird, daß er sich wirklich daselbst ernähren könne, und keiner Unterstützung bedürfe.

§. 2. Das Attest wird sammt dem Protokoll an den General-Inspecteur geschickt, und von diesem bestätigt, sodann aber vom Regiment dem Ober-Kriegs-Collegio eingereicht, und die Erlaubniß zur Verabschiedung des Mannes nachgesucht, welche alsdann, aber nicht eher, erfolgen soll.

§. 3. Sowohl Protokoll als Attest bleiben hiernächst bey den Acten des Ober-Kriegs-Collegii, damit, wenn demohnerachtet der Fall eintreten sollte, daß ein dergleichen Invalide sich dennoch zur Versorgung meldete, nicht nur derselbe zur Strafe gezogen oder nach Befinden in ein Arbeitshaus gebracht, sondern auch diejenige Obriegkeit, welche das Attest ausgestellt, zur Erfüllung und Beförderung der bescheinigten Umstände angehalten werden könne, indem die Ernährung eines solchen



solchen Invaliden nicht dem allgemeinen Versorgungs-Institut, sondern der Obrigkeit oder Guts herrschaft ic. so das Attest ausgestellt hat, jedesmal allein zur Last fallen soll.

§. 4. In Ansehung der wirklichen Ausländer und der ausländischen Soldatensöhne wollen Seine Königliche Majestät keine bestimmte Dienstzeit festsetzen, nach deren Ablauf ein sich selbst ernähren könnender Soldat auf seinen Abschied, gegen Verzichtleistung auf Invaliden-Beneficia Anspruch machen kann; weil für erstere die Capitulationszeit dem Capitain ein Recht auf gewisse Dienstjahre giebt, und letztere billig so lange sie nur immer zu dienen im Stande sind, der Compagnie obligat bleiben müssen, bey der sie geboren, und welche die Kosten und Sorge ihrer Erziehung und Bildung übernommen hat: Jedoch bleibt es den Capitains nicht nur unbenommen, sondern wird auch Seiner Königlichen Majestät zum besondern Wohl, gefallen gereichen, wenn selbige sowohl wirkliche Ausländer, als auch ausländische Soldatensöhne, so sich selbst zu ernähren im Stande sind, mithin denen bey dergleichen Verabschiedungen so eben vorgeschriebenen Formalitäten genügen können, wenn ihre Invalidität herannahet, zum Besten und zur Erleichterung des Versorgungs-Instituts und dessen Fonds, gegen Verzichtleistung entlassen wollen.

§. 5. Landeskinder hingegen, sie mögen nun in den Stammrollen als wirkliche Einländer aufgeführt stehen, und alle Jahr beurlaubet werden, oder aber zu Ausländern declariret worden seyn, und beständig zum Dienst in der Garnison verbleiben, müssen, so bald sie 20 Jahr gedienet haben, sich selbst ernähren können, hierüber das gehörige Attest zu produciren im Stande sind, auf alle Invaliden-Beneficia Verzicht thun, und dagegen ihren Abschied verlangen, nach vorhergegangener oben beschriebener Procedur entlassen worden; woben es sich jedoch von selbst versteht, daß in Absicht der Einländer, die aus dem Canton ersetzt werden müssen, das Canton auch im Stande seyn müsse, den Ersatz zu leisten.

§. 6. Im Fall aber sich mehrere dergleichen zum Abschied qualifizierte Einländer zur Verabschiedung melden, als das Canton ohne Nachtheil ersetzen kann, bleibt die Auswahl der wirklich zu Verabschiedenden den Canton Revisions-Kommissarien überlassen, welche dabey auf die mehr oder weniger dringenden häuslichen Umstände, so wie auf die mehrere oder wenigere Diensttuchtigkeit derer, so den Abschied verlangen, Rücksicht zu nehmen haben.

§. 7. Nach vollendeter Canton-Revision müssen jedesmal die Kommissarien eine Liste derjeniger Leute anfertigen, welche sich dergestalt zum Abschiede gemeldet haben, und diejenigen darauf bemerken, welche nach ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung, vermöge der mit anzugebenden Gründe, den Abschied erhalten können: Und diese Listen sind hiernächst von den Regimentern dem Ober-Krieges-Collegio zur Genehmigung einzureichen.

§. 8. Endlich aber können Landeskinder, sie mögen declarirte Ausländer oder sichere Einländer seyn, wenn sie bis an ihr Ende sich selbst zu ernähren nicht im Stande sind, ob sie gleich auch 20 und mehrere Jahre gedienet haben, nicht eher Ansprüche auf die Verabschiedung machen, als bis ihre Invalidität völlig eintritt, und die Compagnie sie für unbrauchbar anerkannt hat, alsdenn sie, der bisherigen Verfahrensart gemäß, auf der Versorgungsliste notiret und nach Beschaffenheit

fenheit der Umstände für sie von Seiten des Versorgungs-Instituts ganz vorzüglich  
 geforgt werden soll.

Diesem unwandelbaren Regulativ wollen Seine Königliche Majestät aufs  
 pünktlichste nachgelebet wissen, und werden Allerhöchstdieselben die beiden letzten  
 Artikel, in dem mit nächsten zu publicirenden Canton-Reglement annoch ganz be-  
 sonders bestimmen lassen. *Signatum* Berlin, den 8ten März 1791.

(L. S.)  
 v. Möllendorf.

v. Rohdich.

Friedrich Wilhelm.  
 Gr. v. d. Schulenburg.

### Abertissements.

1 Es wird hiedurch allerseits Landes-Ständen vorläufig bekannt gemacht, daß  
 das Landschaftliche Administrations-Collegium, auf Veranlassung eines Königlichen aller-  
 höchsten Cabinets-Schreibens vom 11/26ten April, die diesjährige den 10 May wie ge-  
 wöhnlich einfallende Landrechnungs-Versammlung, auf 4 Wochen, also bis zum 10 Junii  
 a. c. hinausgesetzt haben.

Murich im Königl. Preußl. Ostfriesl. Landschaftl. Administrations-Collegio, den  
 28 April 1791.

v. Elosler. Freih. v. Ruyhausen. Heslingh. Haase. Kettler.

2 Am Mittwoch den 4 May, sollen verschiedene vom Sturm umgewehete  
 Eichen, Linden, Farn, und einige Erlen, in dem Bernumer Gehölze, öffentlich an  
 den Meistbietenden verkauft werden.

Liebhaber können sich demnach besagten Tages, Vormittags um 9 Uhr daselbst  
 einfinden, die Conditiones hören und nach Gefallen kaufen. Murich, den 20 April 1791.  
 Königl. Preußl. Forst- und Jagdamt. Grube.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Am 5ten May will Hr. Kirchverwalter B. Bruns in Murich, allerhand  
 Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Tüddelen, Kupfer, Zinnen, Messing;  
 sodann Frauen-Kleidungsstücke und was mehr zum Vorschein kommen wird, durch den  
 Ausmiener Meuter öffentlich verkaufen lassen.

2 Der Hausmann Jacob Siemens auf dem Süder Polder will seine Wirt-  
 schaft übergeben und will zu dem Ende am 5 May sein ganzes schönes Hausmanusbe-  
 schlag, als Pferde, Wagens, Eide, Pflüge, Kühe und Jungvieh, sodann allrhand  
 Hauvrath, Betten und Leinwand und was mehr vorkömmt durch den Ausmiener Tho-  
 den von Welsen, öffentlich am 5ten May des Morgens 9 Uhr ausmienen lassen.  
 Sign. Norden den 12 April. 1791.

3 Der Scharfrichter Peter Cornelius Frobdse zu Emden, will sein in Witt-  
 mund an der Dutsstraße belegenes Haus cum annexis am 4ten May des Nachmittags  
 um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung daselbst, durch den Ausmiener Dacken öf-  
 fentlich verkaufen lassen.



Edvard Wills Sieberns zu Burhave, will sein in der Ubenfer Hamm be-  
legene  $3\frac{1}{2}$  Diemath Landes die Rüschenne genannt, und eine ledige Warffstädte bey  
Burhave, am Donnerstag den 5ten May des Nachmittags um 2 Uhr, in seiner Be-  
hausung, durch den Ausmiener Dackn öffentlich verkaufen lassen. Die Bedingungen  
sind bey dem Ausmiener umsonst einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

4 Auf erhaltene gerichtliche Commission wollen Lönjes Konken und dessen  
Ehefrau Hilke Gerdes ihre von weyl. Jan Daniels herrührende Warffstädte, nebst Moor-  
landen bey dem Lütetsburger Moor, den 7 May, des Nachmittags um 1 Uhr, im Lütets-  
burgischen Krüge durch den Ausmiener Backer öffentlich verkaufen lassen. Die Con-  
ditiones sind bei besagtem Ausmiener einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

5 Der Hausmann Jacob Eylers Otten will seinen zu Blersum belegenen Platz  
groß pl m. 40 Diemath Gast- und Hammland nebst Behausung, am Mittwoch  
den 4ten May des Nachmittags, um 2 Uhr, in der Wittve Decker Behausung zu Witt-  
mund öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Ausmiener Dackn gratis ein-  
zusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

6 Weyl. Hajo Stielffs Nielfassen Kinder Vormünder, der Hausmann Dirc  
Janßen und Berend Otten Gerdes, wollen mit Bewilligung des woldbl. Eimtergerichts  
ihrer Pupillen in Grof-Holum belegenen Platz, groß  $70\frac{1}{2}$  Diemat Marsch- sowol  
Grün- als Bauland, nebst Behausung, Backhaus, 1 Morast auf dem Reitmoor, so-  
dann Kirchen- und Begräbnisstellen in der Elener Kirche und auf dem Kirchhofe da-  
selbst, in den zur Licitation auf den 10 May, den 7 Juny und den 20 July angesetzten  
Terminen, auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich durch  
den Ausmiener Eucken feilbieten, und im letzten Termin, mit Vorbehalt des Obervor-  
mundschaftlichen Gerichts, stehendefeste verkaufen lassen. Taxe und Conditiones sind bey  
gedachtem Ausmiener gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Weyl. Johann Hayen Wittve, und derselben Kinder Vormund, Focke  
Abdels in Utary, wollen mit Bewilligung des woldbl. Amtgerichts ihrer Curanden in  
Damssum belegenen Platz, groß  $40\frac{1}{8}$  Diemath, und  $15\frac{1}{2}$  Diemath auf dem  
Westerburer Polder, sowol Grün- als Bauland, nebst recht guter Behausung, Back-  
haus, 1 Morast auf dem Wallumer Hellmter, sodann Kirchenstellen in der Westerburer  
Kirche, in dreyen Licitationen, als den 6ten und 27ten May, sodann den 21 Juny,  
des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens durch den Ausmiener Eucken  
ausbieten und im letzten Termin stehendefeste verkaufen lassen. Taxe und Conditiones  
sind bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Weyl. Wilm Jurens Brauer nachgelassene Erben in Esens wollen mit Be-  
willigung des woldbl. Stadtgerichts, Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Bett und  
Bettwand, Schränke, Spiegel, Stühle, Silber, Gold, Mannskleider, vollständi-  
ges Braugeräthe, samt Kessel, Kupen und was fernher vorhanden seyn wird, sodann eine  
gute feste, mit blauem Triep außgeschlagene, ein- und zweyspännig zu gebrauchende  
Cariole,

Cariole, mit Bäumen, Deichsel, Bügeln und Geschirr; am bevorstehenden 9ten May bey des Defuncti Behausung in Esens, Vormittags 10 Uhr, durch den Ausmüer Eucken verkaufen lassen.

7 Weil. Herrn Inspectoris Jütting Erben in Leer, wollen ihres Erblassers in verschiedenen Wissenschaften einschlagende Bibliothek am 6ten May zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen lassen.

8 Der weyl. Eheleuten Wobert El. Hoising und Ehefrauen Erben, wollen der Erblasser sämtliche Mobilien, in Kupfer, Zinn, Schränke, Betten mit Zubehör, Linnen und allerhand Haukrath, auch in Gläsermacher-Geräthschaft, als Bley oder Lothwinde ic. bestehend, am 3ten May in Greetshyl öffentlich verkaufen lassen.

9 Da des weyl. Willem Jacobs Beckers Kinder zu Boysenhausen belegener, und auf 22606 fl. 2 sch. 10 w. eidlich gewürdigter adlicher Plas, groß 100 Diemat Marsch, sowohl Grün- als Banland, nebst Behausung, Backhaus, Kirchen- und Begräbnisstellen in der Stedesborfer Kirche, und auf dem nämlichen Kirchhofe, auf Ansuchen deren Erben, in den zur Licitation auf den 20 Januar den 20 April und 20 Julii 1791 angeetzten Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens, öffentlich feilgeboten, und dem Meißbietenden im letzten Termin stehend feste zugeschlagen werden soll; so werden alle und jede, welche vorgedachten Plas, wovon die Subhastations-Patente nebst beigefügten Conditionen bei Hochpreisl. Regierung, und an der Amtgerichtsstube hieselbst, und zu Wittmund affigiret, nach solchen Conditionen zu besitzigen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu erdsäen, und ihren Vortritt zu suchen. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Gläubigern obgedachter Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem letzten Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und soweit sie die Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Esens im Amtgerichte d. 20 Octob. 1790.

10 Vermöge des am Amtgerichte zu Wittmund und Friedeburg affigirten Subhastationspatenti sollen nachfolgende zum Nachlaß des vor Jaren in Wittmund verstorbenen Levin Eiben gehörige Immobilia, als:

- 1) Ein Stück Landes zu 10 1/2 reducirten Diematen am Dohusener-Wege bei Wittmund belegen, das Ziegel-Weck genannt, und
- 2) Ein Garten an der Klusforderstrasse in Wittmund, welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten respective auf 905 Rthlr. und 130 Rthlr. eydlich gewürdiget, am 2. Martii, 30 Martii und 4 May 1791 öffentlich feilgeboten und im letzten termino dem Meißbietenden zugeschlagen werden. Wobey allen etwaigen unbekanntem Real-Gläubigern solcher Immobilien bekannt gemacht wird, daß sie sich längstens in dem letzten Subhastations-Termin zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen



igen Besitzer nicht weiter gehöret werden. Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte den 28 Jan. 1791.

11 Vermöge der auf dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beigelegter auch bei den Aedilibus einzusehen und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das im Süderlust 8ten Rott sub No. 306. hier in der Stadt belegene, auf 525 Gl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus, der weibl. Eheleute Jann Blokes und Seesche Urths, in dreien auf den 30ten April, 31 May und 30 Junii a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhause öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in diesem Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bei dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Sign. Norda in Curia, den 19 März 1791.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

12 Vermöge des bei dem Amtgerichte zu Leer und dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit einverleibter Edictal-Licitation, soll das von den weibl. Eheleuten Dirck Janssen und Hilke Dircks nachgelassene, von Koelß Orthus her-rührende im Eichelershorn liegende im 1sten Rott No. 43. registrirte auf 125 Gulden eidlich gewürdigte Haus am 6ten Juni dieses Jahrs auf dem Amtshause hieselbst öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden salva approbatione iudiciali zugeschlagen werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an obgedachtes Immobile und den übrigen geringen Nachlaß erwehnter Eheleute, es sey aus welchem Grunde es wolle Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen, a dato in 6 Wochen, spätestens in termino peremptorio den 24ten May, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, solche bei dem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit von der Masse präcludirt werden.

Etwaige Pfandinhaber werden bei Verlust ihres Pfandrechts aufgefordert, höchstens vor dem reproductions termin die Pfänder mit Vorbehalt ihres Unrechts dem Amtgerichte auszubändigen.

Leer im Königl. Amtgericht, den 23ten März 1791.

13 Der Schmid Hinrich Eylers bey dem Paakenjer alten Drieh in Feberland, will einen zu Urtel belegenen aus 37 ordinairen oder 28 1/2 reducirten Diematthen Hamm und Basslandes bestehenden Platz cum annexis, am 4ten Mai des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund, durch den Ausmischer Ducken, bey dem die Bedingungen umsonst einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, in einem Termin öffentlich verkaufen lassen.

14 Vermöge der bei dem Amt- und Stadt-Berichte zu Auriſch affigirten Subſtations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commiſſair Meuter einzusehen, und afschriftlich zu haben sind, soll des Goldschmieds Albertus Wddeler zu Norden, Haus mit Erbpachts-Länden zu Leezdorff Oſteeler Kirchspiele, eydlich gewürdiget auf 545 fl. in Golde, am 25ten Juni in des Vogten Reddermanns Hause zu Marienbafte öffentlich feilgebothen, und dem Meißbiethenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zuſchlagen werden. Zugleich werden alle unbekante Prä-tendentes hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtfame spätestens am 20 Junii bey dem Amt-gerichte zu Auriſch anzugeben, widrigens sie damit gegen den neuen Befizer, und, in ſoweit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden ſollen. Beſonders aber werden alle diejenige, welche an

800 fl. holländiſch, ſeit dem 1 Novemb. 1778. auf des Heynke Cordes Wddeler vormaligen Rathheil obigen Immobilien eingetragen, die derſelbe dem damaligen Witbefizer Albertus Wddeler vermöge Verſchreibung vom 24ten Octob. 1778. ſchuldig geworden,

und dem darüber ausgeſtellten Inſtrument, als Eigenthümern, Ceſſionarien, Pfands-oder andere Briefinhabern, irgend einiges Recht zuſtehen mögte, von welchem Poſten aber das eingetragene Document verlohren gegangen ſeyn ſoll, hiemit aufgefordert, ſolches längſtens am 20ten Juni hier anzumelden, und die Richtigkeit deſſelben nachzuweiſen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Anſprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen wird auferleget, ſodann mit amortiſation und Löſung des bemeldeten eingetragenen Poſtens im Hypothekenbuche wird verfahren werden.

15 Des weyl. Hrn. Poſtſecretairs Rothhauſen in Auriſch nachgelassene ſchöne Kupferſtiche und Bücher, wovon die Catalogi nächſtens ausgeheilet werden, ſollen am 13 May und folgenden Tagen, im ſchwarzen Bären, durch den Ausmiener Meuter öffentlich verkauft werden. Auswärtigen Kupferliebhabern dient zur Nachricht, daß der Verkauf der Kupferſtiche zuerſt vorgenommen werden wird.

16 Die vermittwete Commiſſions-Rätbin Meuter in Auriſch iſt geſonnen, ihr Haus in Neuſtadt-Gddens, durch den Hrn. Burggrafen Gans öffentlich in einem Termin, als den 9ten May verkaufen zu laſſen. Liebhaber wollen ſich am beſagten Tage und Ort in des Laurenz Wörchers Hause einfinden, und nach Gefallen kaufen.

17 Am 3ten May des Vormittages um 9 Uhr, werden zu Funnir in der Paſtorey, ſämtliche in der Scheune vorhandene Güter, einige milchgebende Kühe, ſodann Früchte auf dem Boden, vorzüglich Gerſten und dergleichen, durch den Ausmiener Dnken öffentlich verkauft werden.

18 Am 25ten May und folgenden Tagen, werden des ſel. Hrn. Amtsverwalters Damm, in allen Wiſſenſchaften einſchlagende ſchöne Bücher, durch den Ausm. Thoden von Welfen zu Norden, öffentlich verkauft. Die auswärtigen Commiſſiones übernimmt der Buchbinder Hr. Schulte.

19 Nachdem per Decretum de alienando eines hochlöblichen Puvillen-Collegii d. d. 21 Febr. et 21 April ratione der dabey mit intereſſirten minorennen, die Subſtation einiger Immobilien der Kinder und Erben des weyl. Herrn Amtsverwalters Damm zum





zum Behuf einer unter ihnen vorzunehmenden Theilung erkant, und verstatet worden, so sollen, vermöge der am Rathhause zu Norden, Amtshause zu Berum, und Amtshause zu Norden affigirten Subhastations-Patenten, nebst beigefügten Taxen und Verkaufs-Conditionen, folgende davon im Amte Norden belegene Immobilien, mit Vorbehalt des nachzuzuschenden Cameral-Consensu in Absicht der darunter Reuthey pflichtigen Stücke, als

1)	4 Diemathen der Vogelsang genannt, in der Westermarsch taxirt auf	2000
2)	2 1/2 Diemath daselbst, so Poppe Siebens zur Zeit in Heure hat	1600
3)	66 5/8 Diemath. Ein Platz auf dem Wester-Charlotten Polder zu 55 5/8 Diemath nebst incorporirten 10 Diemathen	30000
4)	10 Diemath Potthoffs Landen daselbst wovon aber 1/2 Diemath in Erbpacht ausgethan, und die Laffen auf die übrige 9 1/2 Diemath geblieben item die Erbpacht von vorgedachten halben Diemath, und darauf erbauteu Hause, jetzt des Christian Janssen zu 5 rthlr.	4750 350
5)	3 Diemath in mehrgedachten Polder, von Jann Jacobs Schuster her- rührend	1500
6)	4 Diemath auf dem Westermarscher Neulande am Wester Polder alten Deich	1000
7)	7 3/4 Diemath mit dem Zubehör und Theil der Umweide, in und beyrn Buscher Polder	2500
8)	31 1/4 Diemath als die Helfte des mit dem Kaufmann Ch. Rudolphy eingedeichten Lorenz-Polders mit dem Zubehör	12500
9)	2 Diemath Westermarscher Neuland, dem langen Hause ohngefehr gegen über	700
10)	2 Diemath daselbst	700
11)	8 Diemath beyrn Mahulande, nach der Ziegeley hin	5200
12)	8 Diemath im Norden daran	6400
13)	1 Diemath am Mahulander Koll	1200
14)	16 1/2 Diemath im Gaster Kott, als	
	3 Diemath das Kalt-Stück genaunt	1200
	6 Diemath im Westen daran	2400
	2 Diemath auf der Westgasse	810
	4 1/2 Diemath im Thunder	1600
	1 Diemath daran, so nach dem Wege sich erstreckt	600
<hr/>		
Summ.	16 1/2 Diemathen	
15)	2 Einer Saat im Thunder	200
16)	6 Diemath im Sastmarscher Kott von Bengen Land	1800
17)	2 1/4 Diemath als die Helfte von 4 1/2 Diemath mit Herrn Apoth. Schomerus in communio, mit der Helfte eines Hauses auf dem Freeters Warse	1125
	Woben bemerket wird, daß die andere Helfte des Schomerus eben- falls mit verkauft werden soll.	
18)	8 Diemath Nordseit an Mahulande, so vorhin ebenfalls mit Schomerus uxor. noie in communio gewesen, jetzt aber den Dammschen Erben allein gehört	4000
		19

19)	12 3/4 Diemath als die Hälfte des mit des weyl. Herrn Rath und Landrichters Wenkebach Erben in communion habenden, an und vor sich	4650
	25 1/2 Diemath grossen Heerdes mit dem Hause	
20)	7 1/4 Diemath als die Hälfte der mit besagten Erben in communica habenden 14 1/2 Diemt	3625
21)	30 Diemath in Weß Lintel, in unterschiedlichen Stücken, als:	
	2 Diemath	650
	4 —	1600
	4 —	1800
	3) —	2825
	3) —	
	4 —	1600
	2 1/2 —	1150
	2 1/2 —	1250
	5 —	2400

**Summa 30 Diemathen**

22)	12 Diemath in Eitel auf der Gasse	8400
23)	3 Diemath und 2 Eimer Saat dajelbst	1830
24)	16 1/4 Diemath im Lepfander Volder, mit dem Zubehör, Umweide etc.	10000
25)	71 Diemath im Schulenburger Volder bey der Kreitlapperrey das Diemt	22010
	310 Gulden	19170
26)	71 Diemath am Schulenburger Volder a 100 Rthlr.	
27)	Die Hälfte der zu diesen 2 mahl 71 Diemath mit gehörigen, und Peter J. Jppen Erben halbscheidlich zustehenden 2 Arbeits-Häusern	355
28)	58 Diemath das Lege Land per Diemath zu 200 fl.	11600
29)	An Erbpachten von 3 Diemath an der Westerstrasse	
	Eine a 7 fl. Holländ. Hayung Laden	350
	1 fl. — Geeske Margaretha Janssen	50
	7 fl. — Antje Classen	350
	2 fl. 4 — Hinrich Jürgens	110
	7 fl. 14 — Jann Kammerts	385
	8 fl. — Jann Jürgens	400
30)	Eine Erbpacht auf 1 Diemath bey'm Noord-Deich jetzt Garrelt Jochums a 14 fl. Gold	450
31)	Eine dito auf ein Haus und 1/2 Diemt im Neudeicher Drott, jetzt Ede Läden a 6 fl.]	200
32)	Eine dito auf ein Stül Grund im Dsilintel, jetzt Hinrich Berdes a 3 fl.	100

in dreyen Licitations-Terminen, von 14 zu 14 Tagen als den 1 ten May, den 30ten May und 20ten Junius a. c. nebst denen folgenden Tagen des Nachmittags um 1 Uhr im Weinhanse hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgebothen, und in dem letzten Termin den 20ten Jun. und folgenden Tagen, ohne auf nachberige Gebote weiter zu achten, denen Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Approbation des hochlöbl. Pupillen Collegii, in Absicht der dabey pro tertia parte mit interessirten Minorennen, zugeschlagen werden. Taxe und Conditionen sind den affigirten Subhastations-patenten beygefügt.

(No. 18. P p p)

gefüget, können auch bey den zeitigen Medilibus eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich gefodert werden.

Zugleich wird auch allen unbekanten Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Rechte sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in demselben sich desfalls melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag gegen die künftige Besitzer und in so weit sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtshause den 26ten April 1791.

20 Die nachgelassene Mobilien und Winkelwaaren der Wittve des weyl. Schiffers Arian Albers Idner, bei der Friedrichs-Schleuse, sollen am 6ten May durch den Ausmiener Daken öffentlich verkauft werden.

21 Der Herr Hinrich Lindegaard ist vorhaben, sein adlich freies Gut Wyckhusen, mit allen annexen und pertinenzien, auf den 25 May a. c. Nachmittags um 1 Uhr zu Hinte, in der Wittve Lormins Behausung, durch den Ausmiener Arends, der Ausmiener-Ordnung gemäß, öffentlich verkaufen zu lassen.

Zu diesem adlichen Guthe, so im Amte Emden nahe bey Hinte belegen ist, gehöret die Jagd-Gerechtigkeit im Amte Emden disseits der Embt, und bestehet aus folgenden Gebäuden, Gärten und Ländereyen, als

a) eine genugsam neue Saurenbehausung und Scheune, mit 74 Grasen Bau- und Grünland, 2 Sitzbänke in der Hinter Kirche und einige Todtengräber auf dem Kirchhofe.

b) ein großes von 2 Stagen, und mit vielen Kammern und sonstigen Bequemlichkeiten versehenes Lusthaus, welches mit schönen Gärten, fruchtbaren Bäumen, und vielen sonstigen Zierraten, Fischteiche und Zingeln umgeben ist.

Zuerst wird die Sauren Behausung mit 74 Grasen Land und Garten ausgetoten, alsdann das Lusthaus zum Abbruch, und darauf das ganze Gut zusammen, so wie selbiges vorhanden ist.

Die Conditiones sind bei dem Herrn Lindegaard zu Wyckhusen und dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen und abschriftlich zu haben.

Des weyland Ulrich Luitjens Wittve und Erben sind theilungshalber entschlossen, folgende Immobilienstücke, auf erhaltene gerichtliche Commission und nachzuführenden Cameral-Consens, der Ausmiener-Ordnung gemäß, am 24 May a. c. zu Carrelt in des Vogten Schlegelmilch Behausung, durch den Ausmiener Arends öffentlich verkaufen zu lassen, nemlich

- 1) einen Heerd auf den Logumer Vorwerk, 1 mit 54 Grasen Bau, und Grünland, und ein Stückland zu  $3 \frac{2}{3}$  Grasen, also  $57 \frac{2}{3}$  Grasen Land, Garten und Wats, samt Wohnhaus und Scheune.
- 2) 23 Grasen ohnweit Wybelsum in der Logumer Hamrich.
- 3) 10 Grasen in der Logumer Hamrich.
- 4) 6 Grasen unter Wybelsum.

- 5) 4 Grasfen unter der nehmlichen Commune.  
 6) 24 dito unter Carrelt  
 7) 14 1/2 dito gleichfalls unter Carrelt.  
 8) 6 dito daselbst, und endlich noch  
 9) 1 1/2 dito unter Carrelt.

Die Verkaufs-Conditionen sind bey den Ausmiener Arents einzusehen und abschriftlich zu haben.

Folt Meints zu Carrelt will am 4 May Vormittags um 10 Ubr, in seinem Hause 8 Pferde, 12 Kühe, 18 Schaafe, und 6 alte und junge Schweine, öffentlich verkaufen lassen.

22 Jurien Tammen Wittwen und Kinder Vormünder auf Norichmoor sind willens allerhand Hauerrath, Leinewand, Betten, nebst Egge, Wagen, Pflug, Pferde und Kühe, mit einem Schiff, am 14ten May auf Norichmoor, öffentlich verkaufen zu lassen.

23 Vermöge der bey dem Amtgericht zu Norden, Stadtgericht daselbst, und Amtgericht zu Aurich affigierten Substitutions-Patenten, nebst beigefügter Taxe und Conditionen, sollen ad Requisitionen des Wohlbl. Obervormundschaftl. Stadtgerichts zu Norden, zum Behuf der Theilung folgende hier im Amte belegene Immobilien der Erben des weil. Senatoris E. W. Wealebach, nemlich

- 1) ein Platz in der Einteiler Marsch von 44 Diematzen, welcher auf 14500 Gl. in Gold eidlich taxiret worden.
- 2) eines 1/3tel Antheils an dem in der Westermarsch belegenen Wenckebachschen Communions-Platz 6, welcher Antheil auf 6000 Gl. in Gold eidlich abgeschätzt
- 3) 6 1/2 Diemat in Spiet, welche eidlich auf 4750 Gl. in Gold taxiret.
- 4) Ein Gras auf dem Legemoor, so auf 800 Gl. in Gold gewürdiget worden.
- 5) ein paar Weiden auf dem sogenannten alten Bürgerlande, welche zusammen auf 410 Gl. in Gold geschätzt sind.

in dreuen auf den 30ten May, 27 Junii, und den 25 Julii a. c. präfigirten Licitations Terminen, des Nachmittags um 2 Ubr, in dem Weinhaufe dieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden salva approbatione des Obervormundschaftl. Gerichts, in Absicht der dabey interessirten minorennen Miterben, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Präcedenten vorbenannter Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame, sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in diesem Termin sich desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bei dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die künftigen Besitzer in Absicht erwählter Grundstücke nicht weiter gehet werden.

Sign. Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 19 April 1791.

24 Am Donnerstaag den 5ten May, will auf vorgesuchte gerichtliche Commission, die Wittwe des weil. Schulmeisters Simmers zu Wolthusen, allerhand Hausgeräthe,



räthe, als Tische, Stühle, Kisten, Kupfer, Zinnen, Eisen, Betten und Bettgewand; etliche schöne Bücher, sodann vollständig gute Manas- und Frauenkleider und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich durch den Auswärtigen Hofe verkaufen lassen, Liebhaber können sich des Morgens 9 Uhr zu Woltbusen einfinden und gesälligst kaufen.

### Gelder, so ausgedoten werden.

1 Seyhrichter Here Tammen zu Meermoor hat curat. nomine Henke Menffen Tochter 2ter Ehe pl. m. 3000 Gulden theils in Gold theils in Courant auf Mai cur. zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen, und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bei ihm melden.

2 Der Cassirer bey der HeringCompagnie G. Ehlers zu Emden, hat auf anstehenden 1ten May 1000 Rthl. Preussisch Courant Pupillen-Gelder auf gute Hypothek zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich sordersamst bey ihm melden.

3 Bey einer unter Aufsicht des Königl. Consistorii stehenden Casse sind 520 rthl. und 200 rthl. zinslich und gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Aurich, den 14ten April 1791.

4 Auf anstehenden May sind curatorio nomine pl. m. 14 bis 1500 Gulden in Gold auf sichere Hypothek, entweder im Ganzen, oder zertheilt, gegen billige Zinsen zu belegen, und ist bey dem Kaufmann H. W. Rabenberg in Leer durch postfreye Briefe oder mündlich deshalb nähere Nachricht zu erhalten.

### Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Stieckhausen sind ad instantiam des Johann Johansen Müller junior zu Holtland, edictales contra quoscunque, so auf den von ihm von dem Johann Johansen zu Hoge Gasse gekauften, von der Foelke Gerdes Dunies herkömrenden Platz zu Holtland cum annexis, ex capite crediti, retractus, hereditatis, aut quovis alio, Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen, et liquidationis auf den 9 May insieheud, bey Strafe der Abweisung erkannt.

2 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz Commissarli Ardels mand. des Gastwirthes Lindegaard zu Wychhusen nom. edictales wider alle und jede, welche auf das durch gedachten Lindegaard publice anerkaufte dem G. J. Bauking zükändig gewesene Haus in Comp. 8. N. 56. am neuen Markte aus irgend einigem Grunde einen Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen cum termino von 3 Monathen et reproduct. präclusivo auf den 19 May nächstkünftig des Nachmittages um 2 Uhr bey Strafe eines immertwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

3 Beym Amtgerichte zur Friedeburg ist auf Ansuchen des Predigers und der Armenvorsteher zu Marx über den Nachlaß des wegl. Johann Denken Schmidt senior wie auch jun. daselbst, der erbshastliche liquidat. Proceß eröffnet, und ein Termin zur Angabe und justification der Forderungen auf den 16 May s. angesetzt worden, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

4 Bey dem Königlichem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des Hausmanns Claas Gerjets Geerzema zu Twirlum ein gerichtliches Aufgebot wider Alle und jede, welche auf den, ihm von Neemt Berens Schonhoven öffentlich verkauften zu Twirlum belegenen, aus einer Behausung und Scheune, sodann 61 1/2 Grasen Landes bestehenden Heerd Landes aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung zu haben, vermeinen, erkannt, und müssen Spruchhabende ihre Forderungen längstens am 11 May anstehend, als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt worden, bey dem hiesigen Amtgerichte entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte ad acta anmelden, und durch Production der Original-Documente justificiren.

Unter der Warnung, daß die Ausbleibende nachher mit ihren etwaigen Ansprüchen an obbesagten Heerd präcludiret, und ihnen damit sowol gegen das Immobile als auch den jetzigen Besitzer und die Creditores, worunter das Kaufgeld vertheilt werden möchte, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

5 Da in Sachen des Apothekers Pund zu Emden, wider alle und jede, welche auf die von dem Hausmann Jan Eden Schmid zu Groothusen, in der Theilung der von seinen weil. Schwieger-Eltern Jan Abrahams und Greetie Hinrichs nachgelassenen Immobilien, enthaltene und an gedachten Apotheker Pund verkaufte, ehemals zu dem adelichen Guthe Volkwehr gehört habende und am Volkwehrrer Wege belegene 6 Grasen, adelich freyen Landes, Ansprüche und Forderungen, wie auch Käufersrecht zu haben vermeynen, gewisser Ursachen wegen ein neuer Terminus zur Angabe und zwar von 12 Wochen, längstens aber auf den 26 Mai nächstkünftig, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, angesetzt ist: So wird solches denen etwaigen Creditoren, Präcedenten und Retrahenten hiedurch zur Nachricht und Achtung bekant gemacht.

6 Beym Pevsumschen Amtgerichte ist auf Ansuchen des Doctoris Medicinæ Friederich Wilhelm von Halem zu Emden, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch denselben angekauften, von den Eheleuten Hagen Gerjets und Imke a Winda herrührenden, zu Loquard belegenen Heerd Landes, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und 46 1/2 Grasen Landes, ex capite crediti, hypothecâ hereditatis retractus, vel ex alio quocunque jure reali, Ansprüche zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen, et præclusivo auf den 26 Mai nächstkünftig, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

7 Beym Amtgerichte zu Friedeburg ist über den Nachlaß des zu Kleinhorsten verstorbenen Krämers und Pinnen-Keblers Rencke Röben, auf Ansuchen dessen Kinder Vormünder, der erbshastliche liquidations-Proceß eröffnet, und ein Termin zur Angabe und

und Justification der Forderungen auf den 24ten May fut. angeſetzt worden, unter der Warnung:

daß die auſſenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklæret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben inöchte, verwieſen werden ſollen.

8 Von Joocke Chriſtelius Joocken auf Hoekſiel ergeheth concursus creditorum, und iſt Terminus præcluſions zur Angabe bis den 15ten May d. J. feſtgeſetzt worden. Jever den 1ſten Apr. 1791.

(L. S.)

Aus Hochfürſtl. Landgerichte hieſelbſt.

9 Vom Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche auf den von den Eheleuten Gerd Jürgens Kruse und Jhmke Dircks zu Bangſtede, an die Eheleute Thade Janſſen und Dorothea Gerdes zu Dchtelbur privatim verkauft, zu Bangſtede belegen halben Heerd, ein Eigenthums-Pfand, Dienſtbarkeits-Benäherung ꝛi oder ſonſtiges Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monathen, längstens am 31 Maſ. ihre Anſprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweiſen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Anſprüchen an den halben Heerd werden præcludirt, und ihnen ſowol gegen die jetzige Beſitzer Thade Janſſen und Dorothea Gerdes, als gegen die ſich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillſchweigen wird auferleget werden.

10 Bey der Königlich Preußiſchen Regierung hieſelbſt iſt —

nachdem der Geheimen Rath von dem Appelle zu Groß-Midlum, der Regierungsrath von Brieſen zu Aurich, und Witwe Kettler zu Grimerjum cur. nomine ihrer Kinder, wider den Curtrieriſchen Cammerherrn v. Schilling, als teſtamentariſchen Erben ſeiner weyl. Ehegenoſſin Sophia Octavia, geborne von Hahne, Rechtskräftig erſtritten, daß derſelbe ihnen, als Fideicommiſſariſchen Aſter-Erben des weil. Diederich Arnold von Hahne, die von ſelbigen in ſeinem am 11 Febr. 1677 errichteten, bei dem vormaligen hieſigen Hofgerichte den 11 Febr. 1679 protocollirten Teſtament, mit einem beſtändigen Fideicommiſſ belegte Güter abzutreten ſchuldig, und ſie demnächſt unterm 16, 18 und 31 Mart. 1787 ſich mit dem Cammerherra von Schilling gütlich dahin vereinbaret, daß folgende Güter, als

- 1) Das immatriculirte adeliche Gut zu Leer, die Hayo-Unkenburg genannt, mit allen demſelben anklebenden Gerechtigkeiten, dem Gartenhauſe mit Garten, dem Schatt-hauſe nebst Garten, und Kirchenſtühle, auch Begräbnißſtecker in der reformirten Kirche zu Leer,
- 2) Der große Kleykamp mit daran liegenden 12 Graſen.
- 3) Der große Mühlenkamp.
- 4) Der kleine Mühlenkamp.
- 5) Der Außerdeich in der Weſter Hamrich, und die Weiße am Deiche vor dem Spittlande in der Weſter Hamrich, und das Spittland in der Weſter Hamrich, vererb-pachtet an Hinrich Uggem für 7 rthl. 22 ſibr. Courant.
- 6) Die Warfheuern aus dem Flecken Leer, als

I Hoff



			1 rthl.	9 sch.	w.
1	Rott Nr. 8. Königl. Mühle	:	1	13	10
1	" " 12. Friederich Benning	.	1	1	
1	" " 13. Ulrich Benning	.	1	1	
1	" " 17. Elias Gross	.	1	1	
1	" " 25. Helmrich Epeyard	.	1	1	
	Ulbert Hazen Warf in 5 Wohnungen, davon				
2	" " 38. Berend Cerckes 1 Wohnung	:		3	
2	" " 39. Berend Cerckes 1 dito	.		3	
2	" " 40. lutherische Armen 1 dito	.		3	
2	" " 41. 42. Garrelt Bilthoff 2 dito	.		6	
3	" " 27. Folk Janssen Hautan	.	5		
3	" " 8. 9. reformirte Armen	.	1	25	10
4	" " 46. Jan Balster und Matthias Schweijers Wittwe	.		22	10
5	" " 2. reform. Communion-Armen	.		11	5
5.	" " 3. Ditto Schnitjer	.		11	5
5.	" " 4. 5. Jan Harms Schroeder	.		22	10
5.	" " 6. Dirck Christians	.		22	10
5.	" " 7. 8. Eilert Schneiders Wittwe	.		22	10
5.	" " 9. Gerd Freemoot	.		11	5
5.	" " 10. 11. Wessel Brons	.		22	10
5.	" " 12. Frerich Borgman	.		11	5
5.	" " 13. Frerich Borgman	.	1	18	
5.	" " 37. 38. reformirte Armen	.		22	10
5.	" " 39. 40. Berend Menninga	.		22	10
9.	" " 25. reformirte neu Gasthaus Grund	.		10	
12.	" " 21. Henricus Bencken	.		7	10

in Summa jährlich 23 rthl. 7 sch. — w.

welche um Georgi fällig und wovon bei Alienation der Grundstücke Waibe bezahlt wird.

- 7) Das Ziegelwerk bei der Leerer Süder Rockenmühle, vererbpachtet an Doct. jur. van Dranten für 37 rthl. 2 sibr. Cour. und 700 Gl. an Abz. und Auffahrt bey jeder Veräußerung, sodann die Ziegelbude auf dem Mühlenkamp, vererbpachtet an denselben für 5 rthl. in Gold.
- 8) Die Bleiche nebst Hause und Garten, auch einem Garten in der Westler Ende.
- 9) Vier Häuser im Flecken Leer, als
  - a) am Pferdemarkt die Bülte nebst Garten und 2 Kuhweiden auf den Westler Weedlauden.
  - b) an der Burgstraße ein Haus von 2 Wohnungen.
  - c) noch ein Haus an der Burgstraße von 2 Wohnungen.
  - d) an der Westler Blinks ein Haus mit Garten.
- 10) Sechs Bauacker auf der Leerer Gasse.

11)



- 11) Ein Wark, die Eschburg genannt, ohnweit Irhove.  
 12) Das Steinhaus am Deiche beim Haisfeldmer Syhl, mit einem kleinen Garten und 3 Aecker auf der Keerer Gasse, sodann 8 Grasen und ein Wasserdeich, vererbt pachtet an Focke Liabben für 52 1/2 rthl. in Gold.  
 13) Fünfzehn Kub: 1 Ewenter, und 2 Pferdweiden auf den Wester Neelanden.  
 14) Die beide vor der Hays-Landenburg an der Straße liegende kleine Kämpfe mit der Ull.  
 15) Eine Beherdichheit aus Oncke Monnen Heerde zu Felde bei Detera von 1 rthl. 46 flbr. und eine dergleichen aus Ude Peters Heerde zu Detera von 1 rthl. 46 flbr., beide zahlen ums 6te Jahr 1 Ducaten Waide auch bei Alienation Ab- und Auffahrt.  
 16) Acht Beherdichheiten aus der Herlichkeit Odersum, auf Michael zahlbar und ums 8te Jahr zur Waide pflichtig, als aus
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Doct. Wöllers Erben Heerd unter Koricum         | 14 fl. 9 sch. |
| b) Wöllers Erben Heerd daselbst                    | 16 9          |
| c) Dnne Dirks Heerd unter Wolterkerborg            | 32 9          |
| d) Harich Reinemans Heerd daselbst                 | 11 2          |
| e) Wilm Jansen Dackers 6 Grasen an dem grünen Wege | 6             |
| f) Sievert Reinemans Heerd                         | 10            |
| g) Landrentmeister Couring Heerd                   | 17            |
| h) Har. Heeren Platz zu Odersum/Gast               | 64 8          |

Summa 173 fl. 7 sch.

- 17) Das zum adelichen immatriculirten Gute Uffum vormals gehörig gewesene große Schatthaus daselbst, mit 135 Grasen Kleylandes, als allein dem Fideicommiss unterworfen, restituiret werden sollten, sie auch in gedachtem Vergleiche eine bestimmte Summe als auf die Fideicommiss-Güter, theils gehafteten, aber abgetragene, und also zu vergütenden, und teils noch darauf haftenden Schulden übernommen haben —

auf Ansuchen des besagten Geheimen Raths von dem Appelle, des nunmehr weyl. Regierungsraths von Briesen nachgelassener beiden Söhnen Vormünder, der verwitweten Regierungsräthin von Briesen und des Cand. juris Ennen, sodann der verwitweten Kettler, cur. nomine ihrer noch minderjährigen Kinder und deren großjährigen Tochter, unter Beystande ihres Ehemanns, des Landschaftlichen Administratoris Kettler zu Ufgangh Citatio edictalis erkannt worden; und werden demnach

- 1) alle und jede unbekante Real-Ereditores und Prätendentes dieser erwähnten Güter, hiemit und in Kraft dieser Edictal-Citation — wovon eine alhier auf der Regierung, die 2te zu Leer, die 3te zu Emden am Rathhause, wie auch zu Eebe und Königsberg angeschlagen — hiedurch vorgeladen — daß sie innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino peremptorio den 12ten July c. Vormittags um 8 Uhr, coram Deputato Regierungsrath Hesslingh auf Unserer Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzumelden, und deren Wichtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen an diese Güter werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

2ten)

stens) werden auch alle und jede, mit den Extrahenten gleich nahe oder nähere Fideicommiss Erben des weyl. Diederich Arnold von Hane, hiedurch vorgeladen, um in gedachtem Termin ihre Ansprüche anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung

daß im Ausbleibungsfall die Extrahenten für die rechtmäßige Fideicommiss Erben des Diederich Arnold v. Hane angenommen werden, ihnen, als solchen, die erwähnte Güter zur freyen Disposition in Ansehung der Abzahlung überlassen bleiben sollen, und der sich erst nach ergangener Præclusoria meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, alle Facta und Dispositiones derselben zu agnoskiren, und zu übernehmen schuldig, und von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erbsenen Nutzung zu fordern berechtiget seyn solle, sondern sich lediglich mit den Fideicommiss Stücken begnügen müsse.

Ferner werden

stens die Inhaber, sie seyen Erben des ersten Creditoris, oder Cessionarien, oder andere Briefes. Inhaber der Verschreibungen folgender angeblich bezahlten, im Hypothekenbuch aber noch offenstehenden Capitalien, als

- 1) über 150 rthl. ex Obligatione der Adda Freesen, Wittve des Jobst Hane zu Leer und deren Sohnes Jobst Moritz von Hane d. d. 22 Febr. 1647, protocollirt den 17 Jul. 1649 an Warner Couring.
- 2) über 600 rthl. ex Obligatione des Jobst Moritz von Hane d. d. 15 May 1700, protocollirt den 7 May 1701 an Gabriel Meder.
- 3) über 200 rthl. ex Obligatione desselben d. d. 17 Mart. 1701, prot. 7 May e. a. an Gabriel Meder.
- 4) über 400 rthl. ex Obligatione desselben d. d. 20 Mart. 1708, protoc. 7 Jun. e. a. gleichfalls an Gabriel Meder.
- 5) über 600 rthl. und 200 rthl. ex Obligatione des Freyh. von Neuhoff, genannt Lep, d. d. 2ten Jan. und 14 Dec. 1711, protoc. den 3 May 1712, an Job. Koltzhoff.
- 6) über 1600 rthl. ex Obligatione des Garrelt Frese, Häuptling zu Uttum, d. d. 29 Sept. 1620, protocollirt den 30 Oct. 1622, an Anna Peins.
- 7) über 400 rthl. ex Obligatione des Jobst Moritz v. Hane d. d. 9 May 1714 und protocollirt den 7 Aug. 1752, an Gerd Franzen zu Uttum

hiemit in vorgedachtem Termin perentorie zur Angabe und Justification ihrer etwaigen Forderungen vorgeladen, unter der Verwarnung

daß im Ausbleibungsfall sie mit ihren Ansprüchen auf diese Güter werden präcludiret, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, die Forderungen für getilget werden gehalten werden, und mit deren Löschung im Hypothekenbuch verfahren werden wird. Endlich

stens werden alle diejenige, welche auf die, von Adda Freesen Wittven des Jobst Hane zu Leer und deren Sohne Jobst Moritz von Hane und übrigen Kindern, über 2250 rthl. an Arnold von Dobart, unterm 23 Nov. 1650 ausgestellte, am 17 Jan. 1652 auf die Hays-Walenburg und das Schatthaus zu Uttum eingetragene, dormalen von dem Kriegevrath Besefe zu Aurich, Namens seiner, mit seiner weyl. Ehefrauen, Sara Johanna, gebornea Hestlingh, erzeugten Kindern, unterhabende Verschreibung, ein Erb- Cessions- Pfand- oder sonstiges Recht zu haben

(No. 18. A 9 9)

Haben verneinen, in mehrbefagten Termin zur Angabe und Justification ihres Rechtes unter der Verwarnung vorgeladen:

daß im Ausbleibungsfall der Kriegsrath Befehl lib. nomine für den wahren Eigenthümer dieser Verschreibung gehalten, ihm demnächst das Capital auszubehalten, und auf seine Quittung die Löschung im Hypothekenbuch vorgenommen werden solle.

Uebrigens werden denjenigen Prätendenten, die durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Obstacles, an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarii, Adjunctus Fiscus Block, de Potere und Liaden vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Insurrection und Vollmacht versehen können. Gegeben Aarich den 21 Mart. 1791.

Königl. Preussl. Oeffentl. Regierung.

11 Bey dem Stadtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen des Bürgers Egbert Eins Buss, als Ankäufer des vorher dem Copisten Kuschky eigenthümlich zugestandenen Hauses cum annexis an der Osterstrasse hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das von Imploranten öffentlich angekaufte Haus cum annexis einen Real-Anspruch, Servitut oder sonstige Forderung zu haben verneinen, cum terminis von 9 Wochen und zur Angabe und Bescheinigung auf den 24 May 1791. unter der Verwarnung erkannt, daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf gedachtes Haus cum annexis präcludiret und ihnen damit ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Aarich in Curia den 5ten März 1791,

Bürgermeister und Rath.

12 Beym Amtgerichte zur Friedeburg sind edictales wider alle und jede, welche auf die von weyl. Johann Mannen Strömer Erben an Hinrich Dirk Carlstens verkaufte zu Egel belegene Hausstätte Anspruch, Forderung, Servitut oder Verkauftsrecht zu haben verneinen erkannt, und ein Termin zur Angabe und Justification der Forderungen auf den 3ten Mai angesetzt, unter der Warnung

daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an diese Hausstätte cum annexis et pertinentiis präcludiret und ihnen sowohl gegen den Käufer derselben, als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld zu vertheilen, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

13 Bey dem hochw. hies. Rättsburgischen Gerichte ist wegen des von Sebastian Wilhelm Mälers zu Bergerbubr nachgesuchten beneficii cessionis bonorum per decretum vom 29 Martii citatio edictalis wider alle und jede, welche auf dessen Vermögen, bestehend in einigen Mobilien, wenigen Activis und der Abnutzung einer Erbpachtmühle, Ansprüche und Forderungen zu haben verneinen möchten, cum terminis zur Erklärung über das Cessionsgesuch, Angabe und Justification der Forderungen von 9 Wochen et präclusivo auf den 18 Junii, unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende dafür werden geachtet werden, als wenn sie in das Cessionsgesuch consentiret, und sie mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, auch ihnen deshalb gegen die übrige Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Ingleich

Zugleich wird allen derjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Bauschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Gerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfandes und andern Rechts nach sich ziehen werde.

14 Die Interessenten hiesiger Ostergemeinde, haben die Communica aufgehoben, und sich getheilt. Ein Stück, die sogenannten kleinen Meelände, wozu auch die Außerdeiche gehören, blieb übrig. Diese letztern wurden in 5 und die kleinen Meelände in 8 Parzellen getheilt und von den Interessenten unter sich plus licitanti zugeschlagen. Von dem Außerdeich erstand das 1ste Parzel, welches in Süden an den Osterauhamrichgemeinen Außerdeich, in Westen an den Emsfuß in Osten an den Weg gränzet, der Kaufmann Johann Hinrich Garrels. Das 2te hieran gränzende der Herr Blicklager, das 3te und 4te hieran gränzende, der Jan Herdes Oldermann, das 5te das in Strecken an die Schneidemühle liegt, in Süden an den Mühlengarten, in Norden an den Meelands. Interessenten weg, und im Osten an den Weg gränzt, wurde den Interessenten der Schneidemühle Kaufmann Johann Hinrich Garrels, Ehrhurgus Börner, und den Johann Eiers Zimmermann überlassen.

Von den kleinen Meeländen selbst erstand der geheime Kriegs Rath Freyherr von Mehn das 1ste Parzel in Norden an Herr Blicklager, in Osten an Johann Hinrich Garrels, und in Westen an Polengarten gränzend, mit den darauf befindlichen Interessenten: Hause, und auch das darauf folgende 2te, 3te und 4te Parzel nebst dem Steu das Kämmerken benannt; das 5te an das 4te gränzend, der Herr Blicklager, das 6te der Herr de Beer und das 7te der Hinrich Hufmann.

Diese Ankäufer haben Behuf Verichtigung Tituli possessionis und zur Sicherheit gegen Retraheiten und andre Realprätendentes um Eröffnung des Liquidations Processes angebracht, welcher auch erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, die aus Eigenthums Pfand. Näher. oder jedem andern dinglichen Rechte, an bemeldete Grundstücke oder deren Kaufschilling Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino reproductionis präclusivo den 11 Juli c. Morgens 10 Uhr bei diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Hinsicht der jetzigen Besitzer und des zu vertheilenden Kaufschillings zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Beer im Königl. Amtgericht, den 25ten März 1791.

15 Bei dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des weyl. Kaufmanns Adolph van Lengen sen. Wittve zu Emden, ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede, welche auf den, durch besagte Wittve von Lengen von dem Hausmann Egge Garrels, jetzt zu Dachtelbuhr wohnhaft, aus der Hand gekauften Heerd Landes, groß 101 Grasen, zu und unter Marienwehr belegen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufrecht, zu haben vermeinen, erkannt, und müssen etwaige Spruchhabende ihr vermeintliches Recht innerhalb den nächsten 12 Wochen ad acta anzeigen, längstens aber am 30 Junii anstehend, als welcher Tag peremptorie dazu angeordnet worden, durch Production der originalen Documente justificiren; unter der Warnung, daß

daß denen Aussenbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des obgedachten Heerdes, als auch der jetzigen Besitzerin, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

16 Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Kaufmanns Jacobus Claassen Bissering zu Leer alle und jede, welchen auf dessen am 18ten März 1784. beschriebene Forderung von 154 fl. 15 str. 5 vl. Gold auf Gerd Willems, eingetragen eodem auf dessen 20. maliges Colonat auf dem Bagbänder Säder-Moör, wovon aber das Document verlohren gegangen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands- oder andere Briefs-Einhaber, irgend einiges Recht zustehen mögte, hiemit aufgefodert, in 6 Wochen, längstens am 17ten May ihre Ansprüche alhier anzumelden, und deren Wichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludirt, das verlohren gegangene Instrument amortisirt, die Forderung pro resto zu 145 fl. 9 sch. 15 vl. Courant an den Jacobus Claassen Bissering wird ausgezahlt, und hierauf Eintragung im Hypotheken-Buche wird geldsetet werden.

17 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind ad instantiam des weif. Hausmannes Weyert Minjes Sohnes Johann Beyers, Edictales wider alle und jede, welche auf das ihm in der elterlichen Erbtheilung zugefallene 1/3tel, und das von dem Schiffer Hinrich Claassen Danen jüngsthin privatim erkaufte 1/3tel, also ansezt zuständigen 2/3 Theile des vormahligen Liadenschen Heerdes im Kirchspiel Nesse, einigen Real-Ansprüche und Forderungen, wie auch Wäherkaufs- und Erb-Recht, oder Servitut zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 20sten Julius c. Vormittags 9 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

18 Beym Breetsiekischen Amtgerichte ist auf Ansuchen der Eheleute Hinrichs Janssen Boomgaren und Wasse Janssen zu Pilsun, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch selbige von den Eheleuten Claas Reemts und Anste Berends zu Diequard angekaufte 5 Grafen Landes unter Pilsun Ansprüche und Forderungen, wie auch Wäherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 7ten Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Da auch auf diesen 5 Grafen noch das Dominium, welches der Ausmiener Storch sich gegen den vorigen Ankäufer, gedachten Claas Reemts, wegen 1650 Gl. in Gold Kaufgelder reservirt hat und in anno 1781 eintragen lassen, im Hypotheken-Buche losfesen siehet, zu dessen Löschung die Beybringung des originalen quinten Kaufbriefes erforderlich, dieser aber, nach Angabe des Claas Reemts und dessen Ehefrau'n, verlohren ist: so wird denen etwaigen Inhabern dieses Instruments, sie seyn Creditoren, oder Cessionarien, hiemit anbefohlen, dasselbe in gedachtem Termino bey dem Gerichte, zu produciren, und ihre etwa daran habende Ansprüche und Forderungen, anzugeben; mit der Verwarnung: daß sie sonst derselben für verlustig erkläret, die 1650 Gulden in Gold Kaufgelder als bezahlt angesehen, und das diesermegen reservirte und eingetragene Dominium im Hypotheken-Buche geldsetet werden solle.

19 Beim Amtgericht zu Leer ist ad instantiam des Berend Berdes zu Soldeborg

borg wegen eines von Jan Hilders öffentlich erstandenen, zu Solzborg belegenen, von Berend Weenen herrührenden Hauses nebst Garten, Auferdeich, Kirchenstich und Gräber, sodann dessen Kaufgelder, der Liquidations Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Haus cum annexis oder dessen Kaufgelder aus einer Hypothec, Servitus oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino præclusivo den 5ten Julii cur. bey hiesigem Amtsgerichte zu melden, und ihre Forderungen gehörig zu justificiren, unter der Warnung: daß die Ausbleibende Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an das Haus cum annexis præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so wol gegen den Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld etwa vertheilt wird, aufzulegen werden solle.

Leer im Königl. Amtsgericht, den 19ten Apr. 1791.

### Citationes Edictales.

1 Von der hiesigen Königl. Regierung ist wider den wegen schwerer Verwundung des Schiffers Frerich Hierichs in Untersuchung geratenen Schiffer Dyck Casfens vom großen Wehn da derselbe sich absentiret hat, und sein Aufenthalt unbekannt ist, citatio edictalis cum termino von 3 Monaten et speciali auf den 11ten Jul. nächstkünftig erkannt und wird er zu solchem Termin um hieselbst auf der Regierung vor dem Advocat Fisci Thering zu erscheinen seiner Entfernung und Flucht auch der ihm angeschuldigten Verwundung halber Rede und Antwort zu geben, vorgeladen, unter der Verwarnung, daß wenn er alsdann auch ungehorjam ausbleibt, nach Anweisung der Criminal Ordnung weiter verfahren werden solle.

Begeben Aurich unter ausgedrucktem Regierungs-Insel den 14 März 1791.

2 Remmer Mammen Wehlan, der sich auch wohl Remmer Mammen Janssen Wehlan geschrieben, ein Sohn des nicht weit von Esens wohnhaft gewesenen Hausmanns Johann Jürgens Wehlan, hat hieselbst von 1778 bis 1779 im unverehelichten Stande gewohnt, sich in Anno 1779 den 5 Aug. von hier nach Amsterdam begeben, vor seiner Abreise am 3 Aug. 1779 ein Testament errichtet, solches beim Bürgermeister und Notario Johannes Lambertii niedergelegt, demselben auch sowohl die Administration seines Vermögens, als die Vollziehung des Testaments, aufgetragen. Diesem auch durch einen am 19ten Nov. 1779 eingelaufenen Brief Nachricht gegeben, daß er am 16ten ejusdem als Jung Matrose mit dem Schiffe Soverkerker-Polder nach Ostindien reife, und per Monat 9 Gl. Tractement genießen würde.

Da nun nach der Anzeige des Bürgermeisters und Notarii Lambertii, nach der Zeit von dem Leben und Aufenthalt des vorbenannten Remmer Mammen Wehlan oder Remmer Mammen Janssen Wehlan gar keine Nachrichten eingelaufen sind, dessen Verwandte aber die Theilung seines Nachlasses nach Inhalt vorgedachten Testaments wünschen; so wird auf Anhalten des dazu, von des Abwesenden Verwandten bevollmächtigten Bürgermeisters und Notarii Lambertii, der Remmer Mammen Wehlan oder Remmer Mammen



Mannein Faussen Welau, oder dessen unbekante Erben oder Erbnehmer, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, und längstens am 12ten Julii des nächstkünftigen Jahres 1791, bei dem Stadtgerichte hieselbst, oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung:

daß wenn weder er noch seine unbekante Erben oder Erbnehmer sich in obbestimmten Termin melden werden, nach vorheriger Instruction der Sache, und dem Befinden nach, mit seiner Todeserklärung verfahren, oder daß er für todt erklärt worden, und sein unter Administration hieselbst stehendes Vermögen, demjenigen der sich melden und durch das beim Bürgermeister Lamberti niedergelegte, oder durch ein ander Testament oder auf noch sonstige andere etwa mehr geltende Art legitimiren wird, mit der rechtlichen Wärlung, herausgegeben werden soll,

daß, wenn er, der mehrbenannte Wehlan hiernächst noch zum Vorschein kommen, oder seine unbekante Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselben dennoch deshalb weder das hiesige Stadtgericht in Anspruch zu nehmen, noch die von den Inhabern des Nachlasses, mit einem dritten gepflogenen Handlungen anzufechten befugt seyn, und ihm oder ihnen weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seine oder ihren Anspruch an besagten Inhabern soweit sie den Nachlas noch unter sich haben, oder davon reicher geworden, innerhalb Verjährungs-Frist geltend zu machen.

Sign. Esens im Königl. Preußl. Stadtgericht, den 14ten Sept. 1790.  
Bürgermeistere.

3 Von dem Königl. Amtgericht hieselbst ist der von Haynuzs-Haus ohnweit Esens gebürtige, seit 1756 abwesende, nach Ost-Indien gereisete Fabbe Oltmanns, ein Sohn des weyl. Stiels Willms, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder dessen zurückgelassene unbekante Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in termino præjudiciali den 7ten December, vor dem Amtgericht sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Ausenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten, ohne Fehlbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall seines Verbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach mit seiner Todes-Erklärung verfahren, und sein nachgelassenes Vermögen an die, welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen Wärlung herausgegeben werden solle: daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen möchte, oder seine unbekante Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselben dennoch deshalb weder das Amtgericht in Anspruch zu nehmen, noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem Dritten gepflogenen Handlungen anzufechten befugt seyn, und ihm weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, so weit er den Nachlas noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb Verjährungsfrist geltend zu machen. Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen unbekanten Erben zu achten haben.

Sign. Esens den 23ten Februar 1791.

Königl. Preußl. Amtgericht.

Notifi.



## Notifikationen:

1 Es ist in Auriſch ein ſehr gutes Reitpferd zu verkaufen. Es iſt ein Wallache von Hollſteiner Race, 6 Jahr alt, ſchön von Kopf, Hals und Bruſt und ohne allen Feh!; dabey von kaſtarienbrauner Farbe mit ſchwarzer Mähne und Schweiff. Dieſes Pferd kann auch, wegen ſeiner anſehnlichen Größe, und guten Vermögens zum Ziehen gebraucht werden. Liebhaber können ſich im Intelligenz-Comité melden. Auriſch den 13ten April 1791.

2 Um die gute Ordnung auf dem Kirchhofe zu Wiſquard beizubehalten, haben die Kirchvögte für nöthig gehalten eine Umſchreibung auf die neuen Namen zu veranſtalten. Bei Rechneſung mit Einſetzung der Kirchen-Protocolle hat ſich indes beſunden, daß einige Begräbnißſtellen übrig, und deren Eigener unbekannt ſind. Es wird demnach hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß die, ſo Recht oder Forderung auf eins oder mehrere Todtengräber haben, ſich innerhalb 6 Wochen, längſtens den 1ten Juni, mit Vorzeigung ihrer Beſigurkunden bei den Kirchvögten Hinderl Harm und Dirk Willems einfinden müſſen, weil die Ueberlebende zu gewärtigen haben, daß ſie nach dieſer Zeit nicht weiter gehört werden können, und die übrig bleibende Lagerſtellen der Kirche anheim fallen ſollen.

3 Harm Garrøls en Vrouw, woonende tans in de Nieuwpoort en om May in de kleine Valder-Straate in Emden, avertieren hierdoor het geeerde Publicum, dat by haar zyn te bekoomen, Taft in Zoorten, witte en ſwarte Kanten, Zyden en Gaaren Fraanjes, Zyden- Linnen- en Wollen- Linten, Zyden en Gaaren Gaas, Kamerdoek, Neteldoek, Patift, Gaafen Zyden en Catoenen Doeken, Bloemen, groote en kleine Veeren op Dames-Hoeden, en wat meer tot zogenoemde Franze-Winkels behoord, tot de civylſte Prynzen.

Ook worden by zelve vervaardigt, allerhande Zoorten Vrouwen-Mantels, Chaloppen, eh Dames Hoeden en Mutzen, Valhoeden. Ook Gelegenheid en Geneegenheid hebbende, om twee a drie Juffers in of buiten de Koſt te neemen, zulke in Najen en deeze Handeling angaande Onderwys te geeven; zo worden Ouders of Voormonders zulks hierdoor geadverteert, om by voorkomende Occaſie zig by hem te adreſſieren. De Brieven franco.

4 Die Leerz Judentſchaft verlangt gleich nach Oſtern einen kauſcher Bäcker, imgleichen das ganze Jahr durch einen Milchlieferanten, weſhalb dieſelbe die Liebhaber erſucht, ſich bei dem Armenvorſcher Meyer Wulffs und Alteſten zu melden, bei welchen die Bedingungen zu vernehmen ſind.

5. P.





5 P. L. Marches te Emden maakt hierdoor bekend, dat hy heden ontfangen heeft eene Lading beste Nieuweastelsche Smedekolen, Sloop- en Pel-Stenen; glyk mede ten eersten verwagt eene Lading beste dünne Stockholmer Theer, van welken Artikulen hy int Vervolg een bestendig Lager zal houden; glyk hy reets heeft en continueert van alle moeglyke Soorten best Sweeds en Duits plat en 4kant Yzer, alle Soorten 8kant Bolt-Yzer, Krop-Staven, Stort- en Ploeg-Platen, Spieker Roeden &c. Ten Opzigte der Smedekolen is te erinneren, dat Benodigdens verzogt worden, van heden binnen 14 Dagen zig te melden, om van de mindere Prys direct uit het Schip te kunnen profiteeren. Emden, den 19 April 1791.

6 Ein Bedienter, der zur Garten-Arbeit und Jägerey Lust hat, wird gesucht; wer zu einem solchen Dienste geneigt ist, kann sich bey dem Herrn Regierungs-Rath Kettler in Aarich melden. Fikensholt, den 20ten April 1791. Kettler.

7 Da mir von hiesiger Königl. hochpreisl. Regierung die Eincaffirung der rückständigen Ausmieñerey Activorum des weyl. Herrn Commissions Raths Reuter zu Aarich allergnädigst aufgetragen worden; so werden alle diejenige, welche an gedachten weyl. Comm. Rath Reuter Ausmieñerey-Geld verschulden, hiedurch öffentlich erinnert, ohnverzüglich an mich Zahlung zu leisten, widrigenfalls ich mich genöthiget sehe, wider die Restantiarios um executivische Beytreibung zu instantiiren. Aaricher Vorstadt den 18 April 1791. D. Frahm.

8 Jacob Jacobus Rosevink machet dem Publico bekannt, daß er als Uhrmacher zu Femgum etabliret sey, und ersuchet freundlich, wer davon benöthiget ist, sich bey ihm zu melden.

Auch sind bey ihm zu bekommen ein Clavier, ein Flügel und ein Clarinet, alles für einen billigen Preis.

9 Es ist der guten Ordnung halber für nöthig gefunden, und vom hochwürdigsten Consistorio allergnädigst befohlen, daß ein neues vollständiges Verzeichniß der Stühle und Sitze, in der hiesigen Kirche angefertigt werde, und zu solchem Behuf die Eigenthümer und Besizer öffentlich aufgefordert werden, sich in dieses Verzeichniß eintragen zu lassen. Es werden demnach alle und jede, welche in der hiesigen Kirche Stühle, Bänke, oder einzelne Sitze haben, hiedurch aufgeboten, sich a dato binnen 3 Monaten, spätestens den 30ten und 31ten May und 1 Junii bey der Kirchen-Commission, und zwar in den bestimmten Tagen, in der Kirche zu melden, ihr Eigentums-Recht anzugeben und zu verificiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung: daß diejenigen, deren Eigentum- und Besiz-Recht eben nicht ungewiß ist, und sich dennoch nicht angeben, in eine Strafe von 2 Rtblr. für jedweden condemniret, diejenigen aber deren Recht unbekannt, und ungewiß ist, mit ihren etwaigen Anspruch nicht allein gänzlich

lich

lich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern solche Stühle, Bänke u. auch der Kirche zugeeignet, und darüber zum Besten der Casse disponirt werden soll.

Zugleich werden die Signere der Gräber, in der Kirche und auf dem Kirchhofe erinnert, bey ebenmäßiger Strafe von 2 Rthlr. zum Besten der Casse, die Umschreibung auf ihren Namen, wenn solches noch nicht geschehen, bey dem buchhaltenden Vorsteher Apotheker Krimping, binnen gedachter Frist zu besorgen, und damit, so wie auch in Absicht der Kirchenstühle, bey jedesmaliger Besitz-Veränderung fortzuführen.

Etens in loco Commissionis, den 25 Febr. 1791.

10 Reisenden wird, wie ich vernehme, verschiedentlich gesagt, daß ich wegen der Weinschenke niemand mehr logirte, sondern nur lediglich ein Weinhaus hielte. Ich frade mich daher verpflichtet, nicht nur diesem Gerüchte zu widersprechen, sondern kann im Gezentheil versichern, daß ich bey allen unternommenen Verbesserungen, Veränderungen und Bauten vornehmlich mit dahin Rücksicht genommen, honetten Reisenden immer mehrere Bequemlichkeit und Unterhaltung zu verschaffen, und dieserhalb um sowohl ins Hause als Stall mehr Ordnung, Ruhe und Platz zu bekommen, bos das Einkehren der Landleute zu den Wochen-Märkten eingeschränkt habe. Deshalb ich mein Haus allen reisp. Reisenden fernerhin bestens empfehlen kann. Zürich den 20ten April 1791.

E. S. Meyer, im schwarzen Bären.

11 Demoiselle Einseld in Etens ist gewillt

8 Graze, noch

13 Graze, beyde bey Bretschel, Johann

2  $\frac{1}{4}$  Graze unter Grimerjum belegen, zu verkauffen.

Liebhaber zu solchen Ländereyen, können sich von Etens an durch Postfreye Briefe bey ihr melden, und dienen zur Nachricht, daß ein Theil des zu bedingenden Kaufprett, nach Convenienz des künftigen Käufers, gegen Zinsen im Lande stehen bleiben kan.

12 Der Herr Prediger Stolz in Bremen, wird eine Schrift die er schon im zwenten Theile seiner Briefe litterarischen, moralischen, und religiösen Inhalts, vorläufig angekündigt hat, herausgeben. Sie heist:

Geist der Sittenlehre Jesus, in Betrachtungen über die ganze Bergpredigt, und wird sowohl mit Rücksicht auf Familien, die sich eine Schrift dieses Inhalts zur Vorlesung in dazu gestimten Familiencirkeln und am Krankenbette zur Belehrung über wichtige Wahrheiten des Christenthums, zur Stärkung in edlen Gefühngen, zur Veredelung ihres sittlichen Gefühls und Befestigung ihres religiösen Sinns, wünschen; als auch mit Rücksicht auf Prediger, denen eine solche Schrift bey der Bearbeitung derselben Segensstände für die Kanzel gewiß von manchen Seiten brauchbar seyn wird, geschrieben.

Diese Schrift, wird so wie die in gr. 8. sauber gedruckten Fest- und Kommunionpredigten des Verfassers, in drey Oktanden, correct gedruckt werden, und in drey auf einander folgenden Messen, von Ostern 1792 an gerechnet, erscheinen.

Wer vor Veranfkaltung des Drucks, bey diesen Sommer zu Johanni den Anfang nehmen soll, darauf unterzeichnet, empfängt jedes Alphabeth auf Schreibpapier für 29 Sgr. in Gold, statt des nachherigen Ladenpreises zu 1 Rthlr. 4 Sgr. so wie jedes Alphabeth auf Druckpapier für 16 Sgr., statt des nachherigen Ladenpreises zu 1 Rthlr.

(Nro. 18. R r r)

Weit



Weil der Herr Prediger Stolz, mir endes benanten die Sammlung der Subscribenten in der Provinz Ostfriesland aufgetragen hat; so kann man sich dieserwegen mündlich, oder schriftlich durch Poststube Briefe an mich wenden. Doch können diejenigen, denen es gelegener ist, auch bey folgenden Herren unterzeichnen: Aurich bey Hrn. Buchbinder Wiechert. Norden Hrn. Buchb. Voldens. Leer Hrn. Buchb. Warners. Esens Hrn. Buchb. Dirksen. Wittmund Hrn. Buchb. Schöttler und in Feser bey dem Hrn. Buchhändler Trendtel. Diese Herren erhalten für ihre Bemühung 10 pro Cent. Die Namen der Subscribenten werden vorgedruckt und können bis gegen die Mitte des Junius bey mir eingeschickt werden.

Die Betrachtungen über jede einzelne wichtige Materie, z. B. über den Zorn, über das Absprechen, über die Feindesliebe, über die Wohlthätigkeit, über das Vertrauen auf Gott, über die bekanten Seligpreisungen, über das Gebet des Herrn, über die Lehre vom Gebete, werden auch einzeln gedruckt und können zu Geschenken gebraucht werden. Auch darauf kan man unterzeichnen, und die obigelverhältnismäßige Vortheile haben auch hier Statt. Doch werden solche einzelne Betrachtungen nicht einzeln, sondern nur zu Duzenden verkauft.

Wer die Fähigkeiten des Verfassers aus seinen Schriften kennt, verbunden mit dem Geiste der Religion die er lehret, und deren Pflichten thätig auszuüben seyn größtes Bestreben ist; kan gewiß auch hier alles erwarten, was man über so lehrreiche und rührende Gegenstände zu fodern berechtiget ist. Emden den 26ten April 1791.

Wilhelm von Holten.

13 Das Verzeichniß der Bücher und Kupferstiche des weil. Herrn Postsecretarii Rothhausen welche am 13ten May a. c. verkauft werden sollen, ist in Emden bey Hrn. Wenthin jun. Norden bey Hrn. Schulte, Wittmund bey Hrn. Köschen, Feser bey Hrn. Trendtel jun. und in Leer bey Hrn. Melker gratis zu haben, wobey zur Nachricht dienets daß mit den Kupferstichen zuerst angefangen werde.

14 Der Zimmermeister Heinrich Gerjes Diepenbroek in Norden, verlangt 4 bis 5 Zimmer- und Mauergesellen, um sofort bey ihm in Dienst zu treten. Wer Lust hat kan sich eher je lieber in Person oder durch Briefe melden. Er verspricht Ein gutes Tagelohn.

15 'T word bekent gemaakt, dat door de Vrouw van W. M. Waalkes tuschen de beyde Zyhlen tot Embden worden gemaakt, en geduirende den Kermis verkogt allerhand Zoort van Rielyven off Lyfitukken Casjetten, Messingen en Yseren Hoepelrokken in 't groot en klein, na de Groninger Trant, verspreekt beste Waaren tot civyle Pryzen. Ook is by denselven wederom best Lakmois, Blouzels en andere Kruideniers-Waaren tot civile Pryzen te bekomen, en nog een fraje Chais met zyn Toebehoor uit de hand te koop.

16 Am Freytage den 13ten des nächstkommenden Monats May soll die Ausverdingung des Schottger-Diehs und der darin erforderlichen Ristdämme von neuem vorgenommen werden; der Anfang wird bey der Schottger-Brücke, des Vormittags um 9 Uhr gemacht.

Todes-



## Todesfälle.

1 Da es dem allerhöchsten Gott gefallen hat, unsere liebe Mutter Wittwe Anna Maria Wigands gebörne Leiners an einer wassersüchtigen Krankheit den 15ten April des Morgens um 6 Uhr durch einen sanften Tod in einem Alter von 69 Jahren abzusondern, so machen wir unsern Freunden und Sönnern solches bekannt, und verbitten alle Condolenz.

Die nachgebliebene Kinder.

2 Weil unser ältester Sohn, Diederich Lamberk, vor zwey Jahren, wie er seine Reise nach Spanien und Portugall antreten wollte, unseren mehresten Verwandten im Ostfrieslande persönlich bekannt geworden; so machen wir Denenselben wehmuthsvoll bekannt, daß wir diesen hoffnungsvollen Sohn auf dieser Laufbahn in Lissabon an einer aussehrenden Krankheit, im 26 Jahre seines Alters, am 15ten März haben verlihren müssen. Oldenburg den 12ten April 1791.

L. Lamberk S. M. Lamberk geb. Müller.

Getrende Käse Butter und Zwiern-Preise  
in der Stadt Emden, den 24. April 1791.

Weizen	Ostseeischer per Last	230 bis 240	Smtl.
	einländischer	150 180	
Rocken	Ostseeischer	140 145	
	Einländischer	130 135	
Gerste	Winter	100 110	
	Sommer	85 95	
Haber	zum brauen	95 105	
	zum Futtern	75 85	
Buchweizen		110 120	
Erbfen		150 200	
Bohnen		105 120	
Käse	bester Sorte 100 Pfund	15 18	Guld,
	geringerer dito	11 14	
Butter	$\frac{1}{2}$ tel rotbe	19 20	
	$\frac{1}{2}$ tel weiße	15 16	
Sarn	zum Zwiernmacher Gebrauch von der gröbern Sorte	22 23	Sl.
	100 Stück, a 6 Stück außs Pfund	4 $\frac{1}{2}$ sbr. 4 $\frac{1}{2}$ sbr.	
	mit hin das Stück	20 21	Sl.
feineres dito		4 sbr. 4 $\frac{1}{4}$ sbr.	
	mit hin das Stück		

Brod, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Norden,  
für den Monat May 1791.

1	Rocken-Brod zu 12 Pfund schwer	rl.	9	fr.	5	W.
$\frac{1}{2}$	dito		4		7 $\frac{1}{2}$	
5	Loth Schonroggen halb Rocken				5	
4 $\frac{1}{2}$	Loth Eierbrodt				5	
1	Pfund Rindfleisch vom besten		3		2 $\frac{1}{2}$	
1	dito mittelmäßiges		2		1	
1	dito von schlechtern		1		2 $\frac{1}{2}$	1 dito



1 dito Kalbfleisch vom besten			3	2 $\frac{1}{2}$
1 dito mittelmäßiges			2	
1 dito schlechtere			1	
1 Pfund Lammfleisch vom besten			2	5
1 dito mittelmäßiges			1	5
1 dito schlechtes			1	
1 dito Schweinfleisch			4	5
1 Tonne 12 Gulden Bier			4 rl.	24
1 Krug in der Schenke				3
1 dito außer der Schenke				2
1 Tonne 9 Gl. Bier				2 $\frac{1}{2}$
1 Krug in der Schenke			3	
1 dito außer der Schenke				2
1 Tonne 5 Gl. dito				1
1 Krug in der Schenke			1	46
1 Krug außer der Schenke				1
1 Tonne beste bitter dito				1
1 Krug in der Schenke			3	
1 dito außer der Schenke				2
1 Tonne ordinaires bitter dito				1
1 Krug in der Schenke			1	46
1 dito außer der Schenke				1
				5

**Brodts-, Fleisch- und Bier-Taxe in der Stadt Emden für den Monat May 1791.**

Ein grob Rocken-Brodts a 8 $\frac{1}{2}$ Pfund			7	Schr. 7 $\frac{1}{2}$ W.
11 Loth fein Rocken-Brodts			1	
7 Loth weis oder Weizen-Brodts			1	
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund			4	5
die 2te Sorte			3	
3te Sorte			2	
Schweinefleisch das Pf.			5	
Kalbfleisch die beste Sorte das Pf.			4	5
die 2te Sorte			2	
das gemeine			1	5
Schaaß oder Lammfleisch das beste			2	
das schlechtere			1	
Bier das beste die Tonne			3 rl.	38
das Krug				2
die zwote Sorte die Tonne			2 rl.	12 Schr.
das Krug				1
die dritte Sorte die Tonne			1	26
das Krug				1
sogenanntes Kleintier die Tonne				27
das Krug				

